

Paritätischer Vergütungstarifvertrag für das Land Hamburg

vom 22. August 2024

**für die Auszubildenden und dual Studierenden bei Arbeitgeberinnen und
Arbeitgebern der Paritätischen Tarifgemeinschaft in Hamburg**

(V-TV A-S Parität HH)

gültig ab 1. Januar 2025

Zwischen dem

**Paritätische Tarifgemeinschaft e.V. Arbeitgeberverband- (PTG),
vertreten durch den Vorstand,**

einerseits

und

**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hamburg,**

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Tarifvertrag gilt

- a) fachlich: für Einrichtungen jeder Art im Sozial- und Gesundheitswesen, die tarifgebundenes Mitglied im Paritätische Tarifgemeinschaft e.V. sind,
- b) räumlich: im Land Hamburg, sowie für rechtlich unselbständige Zweigbetriebe in anderen Bundesländern, wenn der Hauptsitz des Mitglieds in Hamburg liegt
- c) persönlich: für Auszubildende und dual Studierende, die im Arbeits- und Ausbildungsverhältnis zu einem tarifgebundenen Mitglied des Paritätische Tarifgemeinschaft e.V. stehen und Mitglied der vertragsschließenden Gewerkschaft sind.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

- a) Praktikantinnen und Praktikanten
- b) Volontärinnen und Volontäre sowie
- c) körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigte Personen, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung in besonderen Ausbildungswerkstätten, Berufsförderungs-werkstätten oder in Lebenshilfeeinrichtungen ausgebildet werden.

§ 2 Anwendung des M-TV Parität Bund

Für Auszubildende und Studierende in dualen Studiengängen gelten nachfolgende tarifliche Regelungen M-TV Parität Bund in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß:

§ 9 Abs. 1 M-TV Parität Bund [Arbeitszeit],

§ 12 M-TV Parität Bund [Sonderformen der Arbeit],

§§ 13, 24, 30 M-TV Parität Bund [Ausgleich für Sonderformen der Arbeit, Jahressonderzahlung, Erholungsurlaub],

§ 41 M-TV Parität Bund [Ausschlussfrist].

§ 3 Vergütung

¹Auszubildende und Studierende in dualen Studiengängen erhalten eine monatliche Vergütung nach Anlage A dieses Tarifvertrages. ²Die Höhe der monatlichen Vergütung bestimmt sich nach dem Ausbildungs-/Studienjahr, in dem sich die Auszubildende oder Studierende befindet.

§ 4

Freistellung für verpflichtende Praktika in anderen Einrichtungen

Auszubildende, die ein verpflichtendes Praktikum in einer anderen Einrichtung leisten müssen, haben Anspruch auf bezahlte Freistellung für die Dauer des Praktikums.

§ 5

Präventivklausel

Die Tarifparteien verpflichten sich zu Verhandlungsgesprächen, insofern auf Bundesebene ein eigenständiger Tarifvertrag für Auszubildende, dual Studierende und Praktikantinnen zustande kommt.

§ 6

Inkrafttreten und Laufzeit

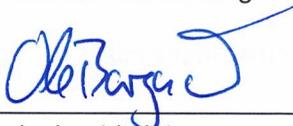
- 1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- 2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 30. Juni 2026, schriftlich gekündigt werden.
- 3) Abweichend von Absatz 2 kann die Anlage A mit einer Frist von einem Kalendermonat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens zum 31. Dezember 2025, separat schriftlich gekündigt werden.

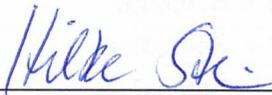
Hamburg/Berlin, den 22. August 2024

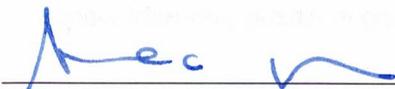
Der Paritätische
Tarifgemeinschaft e. V.


Sebastian Jeschke
Vorstand

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Hamburg


Landesbezirksleitung


Landesbezirksfachbereichsleitung


Verhandlungsführer

Anlage A

monatliche Vergütung für Auszubildende und dual Studierende

gültig ab 1. Januar 2025

1. mindestens 3-jährige Ausbildungen

	Auszubildende (BBiG)	Auszubildende in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen ¹	Auszubildende Pflege ² und Erzieher:innen
1. Ausbildungsjahr	1.218,26 €	1.215,24 €	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.268,20 €	1.275,30 €	1.402,07 €
3. Ausbildungsjahr	1.314,02 €	1.372,03 €	1.503,38 €
4. Ausbildungsjahr	1.377,59 €		

2. Assistenz- und Helferinnenausbildung

(1- und 2-jährige Ausbildungen)

	Auszubildende (BBiG)	Auszubildende in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen ¹	Auszubildende Pflege ² und Erzieher:innen
1. Ausbildungsjahr	1.218,26 €	1.215,24 €	1.340,69 €
2. Ausbildungsjahr	1.268,20 €	1.275,30 €	1.402,07 €

3. Anerkennungsjahr, das im Rahmen einer Berufsausbildung zu absolvieren ist (nur für nachfolgende Berufsfelder)

Sozialarbeiter:in, Sozialpädagogin/-pädagoge, Heilpädagogin/-pädagoge	2.026,21 €
pharmazeutisch-technische:r. Assistent:in, Erzieher:in, Heilerziehungspfleger:in	1.802,02 €
Kinderpfleger:in, Masseur:in und medizinische:r. Bademeister:in	1.745,36 €

4. Dual Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen

Im 1. Studienjahr (1. und 2. Semester)	1.490,69 €
Im 2. Studienjahr (3. und 4. Semester)	1.552,07 €
Im 3. Studienjahr (5. und 6. Semester)	1.653,38 €

Sofern sich der/die Arbeitgeber:in zur Zahlung der Studiengebühren verpflichtet, kann dieser Betrag von der Vergütung in Abzug gebracht werden.

¹ betrieblich-schulische Ausbildung: Orthoptist:in, Logopädin/Logopäde, Physiotherapeut:in, Ergotherapeut:in, Diätassistent:in und alle MTA-Ausbildungsrichtungen (MTLA, MTRA, MTA-FD, etc.)

² Gilt auch für Auszubildende in der Heilerziehungspflege.